



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

A. Problem:

Im Rahmen der Amtsgerichtsstrukturreform wurde durch Gesetz die Aufhebung einiger Amtsgerichte verfügt. Bei der Aufhebung der Amtsgerichte Bad Oldesloe und Bad Schwartau wird der jeweilige Bezirk geteilt und den Gerichten Ahrensburg und Lübeck bzw. Eutin und Lübeck zugelegt.

Die Umsetzungsverordnung betreffend die Übertragung anhängiger Verfahren und die Versetzung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter setzt eine gültige Verordnungsermächtigung voraus. Diese besteht nicht mehr, nachdem durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) mit Wirkung zum 24. April 2008 das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 2003 (BGBl. III FNA 300-4) aufgehoben wurde, das die diesbezüglichen Verordnungsermächtigungen enthielt. Die Tatsache, dass für die Durchführung der letzten Stufe der Amtsgerichtsstrukturreform eine gesetzliche Verordnungsermächtigung zu schaffen ist, bildet jedoch nur den aktuellen Anlass des Gesetzentwurfs. Der eigentliche Grund ist nicht an das aktuelle Ereignis geknüpft, sondern der Bedarf nach Veränderungen der Gerichtsbezirke oder gar Aufhebung einzelner Gerichte kann sich in Zukunft immer wieder und aus den verschiedensten Notwendigkeiten heraus ergeben. Um die hierfür notwendigen Regelungen im Einzelfall zu treffen, wird es der im anliegenden Entwurf einzuräumenden Verordnungsermächtigungen auch in Zukunft bedürfen.

B. Lösung:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetz wird die Landesjustizverwaltung in die Lage versetzt, die für den jeweiligen Einzelfall der Aufhebung eines Gerichts geeigneten Regelungen zu treffen, soweit es um die Verteilung der anhängigen Verfahren des aufzuhebenden Gerichts und die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter geht. Dabei ist es ausreichend in Bezug auf anhängige Verfahren den Fall der Aufhebung eines Gerichts und der Zulegung dessen Bezirks an zwei oder mehr aufnehmende Gerichte zu regeln. Denn der Fall, dass ein Gericht aufgehoben und dessen Bezirk ausschließlich einem aufnehmenden Gericht zugelegt wird, ist nicht regelungsbedürftig. In diesem Fall wird das aufnehmende Gericht ohne weiteres für die anhängigen Verfahren zuständig. Hingegen ist für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in jedem Fall eine Regelung vorzusehen, weil sie ohne eine solche ihr Amt einbüßen, wenn ihr Gericht aufgehoben wird. Um für jeden Einzelfall die an-

gemessenen Lösungen vorsehen zu können, ist es nicht angezeigt, die Details schon in die gesetzliche Regelung aufzunehmen. Die Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalls können so nicht ausreichend berücksichtigt werden. Vorzugswürdig, ist es daher, eine Verordnungsermächtigung einzuräumen, um die auf den konkreten Fall zugeschnittenen Regelungen zu erlassen. Der Regelungsbedarf beschränkt sich auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, weil abschließende bundesrechtliche Regelungen in Bezug auf die Aufhebung von Gerichten in der Fachgerichtsbarkeit bereits bestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 04.02.2009 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Vom 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Wird bei Aufhebung eines Gerichts der Bezirk dieses Gerichts geteilt und werden diese Teile zwei oder mehr Gerichten zugelegt, so hat das für den Bereich der Justiz zuständige Ministerium durch Verordnung die Regeln zu bestimmen, nach denen die am Tage der Aufhebung bei dem aufzuhebenden Gericht noch anhängigen Verfahren auf die aufnehmenden Gerichte zu verteilen sind.

§ 7

Wird ein Gericht aufgehoben, so kann das für den Bereich der Justiz zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmen, dass die bei dem aufzuhebenden Gericht tätigen Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einem aufnehmenden Gericht oder den aufzunehmenden Gerichten entsprechend der Zugehörigkeit ihres Wohnorts zum Bezirk des aufnehmenden Gerichts zugewiesen werden.“

2. Der bisherige § 6 wird § 8.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und
Europa

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Aus verschiedensten Gründen kann es notwendig werden, die Struktur der Gerichtsbezirke in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu ändern. So sind in der Vergangenheit mehrfach sowohl im Ganzen als auch in Bezug auf einzelne Gerichte die örtlichen Zuständigkeiten geändert und auch einzelne Gerichte aufgehoben worden. Jüngstes Beispiel hierfür ist die 2006 begonnene und 2009 abzuschließende Amtsgerichtsstrukturreform, in deren Rahmen verschiedene Amtsgerichte aufgehoben werden.

Durch Gesetz wird bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Gerichte aufgehoben werden und wie die Bezirke der verbleibenden Gerichte in der Folge zugeschnitten sein sollen. Keine Regelungen wurden in dem Gesetz zu dem Schicksal anhängiger Verfahren und der Frage, ob die Ämter der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, insbesondere die Schöffinnen und Schöffen, mit Aufhebung des Gerichts, für das sie bestellt wurden, endet oder ob sie es an einem aufnehmenden Gericht weiter ausüben sollen. Solche vorübergehenden Regelungen, die im Detail auch eher technischer Natur sind, müssen auch nicht auf der Ebene des Parlamentsgesetzes angesiedelt sein. Ausreichend ist es, insoweit Verordnungen zu erlassen. Solches ist auch geschehen. Grundlage dieser Verordnungen war im Wesentlichen das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III FNA 300-4). Dieses Gesetz ist jedoch inzwischen durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) mit Wirkung zum 24. April 2008 aufgehoben worden. Daher gibt es weder auf der Ebene des Bundes- noch des Landesrechts derzeit eine allgemeine Verordnungsermächtigung für Folgeregelungen anlässlich der Aufhebung einzelner Gerichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Vor Erlass einer gesetzlichen Neuregelung ist jedoch zu prüfen, ob ein gesetzgeberischer Bedarf hierfür besteht. Zunächst ist dabei festzustellen, dass es ausreicht, etwaige Regelungen lediglich für die ordentliche Gerichtsbarkeit zu treffen, denn der Bundesgesetzgeber hat für die Bereiche der Fachgerichtsbarkeiten im Rahmen der Regelungen zur Gerichtsverfassung von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht und in §§ 3 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, 7 Abs. 3 SGG, 14 Abs. 2 Nr. 6 ArbGG und 3 Abs. 1 Nr. 6 FGO jeweils die Rechtsfolgen bei Änderung der Gerichtsbezirke oder Aufhebung einzelner Gerichte für die anhängigen Verfahren angeordnet. Entsprechende Regelungen gibt es in Ansätzen für die ordentliche Gerichtsbarkeit in einzelnen Verfahrensordnungen, z. B. in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO und in § 2 Abs. 2 FamFG, soweit es um die Frage geht, ob Änderungen hinsichtlich der örtli-

chen Zuständigkeit eines Gerichts sich auf anhängige Verfahren auswirken. Danach gilt für diesen Fall der Grundsatz der perpetuatio fori. Eine einmal begründete Zuständigkeit wird demnach durch eine solche Änderung nicht beeinträchtigt. In der StPO ist diese Rechtsfolge nicht ausdrücklich angeordnet, jedoch ergibt sie sich jedenfalls mittelbar aus § 16 StPO (vgl. Pfeiffer in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, § 16, Rn. 5). Danach darf das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit nur noch auf Einwand des Angeklagten verneinen, der dies auch nur bis zur Vernehmung in der Sache in der Hauptverhandlung geltend machen kann. Daher erscheint es nicht notwendig, für anhängige Verfahren in einem zu erlassenden Gesetz eine Regelung zu treffen, wenn sich lediglich die Gerichtsbezirke ändern, Gerichte jedoch nicht aufgelöst werden.

Nicht geregelt ist jedoch der Fall der Auflösung eines Gerichts. Dabei erscheint der Fall der Auflösung eines Gerichts nicht regelungsbedürftig, wenn der Bezirk dieses Gerichts in Gänze dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt wird. Denn in diesem Fall tritt das aufnehmende Gericht in jeder Hinsicht die Nachfolge des aufgelösten Gerichts an. Da bei dem aufgelösten Gericht keine Verfahren anhängig bleiben können und auch die Übernahme anhängiger Sachen durch andere Gerichte als das aufnehmende Gericht in Betracht kommt, bedarf es insoweit keiner ausdrücklichen Regelung. Die Vorschrift in § 2 Artikel 1 des aufgehobenen Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung ist aus den vorstehenden Gründen daher überflüssig gewesen und es bedarf keiner entsprechenden Bestimmung in einem neu zu erlassenden Gesetz. Anders liegt der Fall, wenn der Bezirk des aufgelösten Gerichts geteilt und diese Teile zwei oder mehr Gerichten zugelegt werden. Dann ist unklar, welches der aufnehmenden Gerichte die anhängigen Sachen übernehmen soll. Denkbar ist es, in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, die die anhängigen Sachen entsprechend der Aufteilung des Gerichtsbezirks an die aufnehmenden Gerichte diesen Gerichten zuweist. Es ist jedoch nicht gesagt, ob das immer die angemessene Lösung darstellt. Daher erscheint es vorzugswürdig, jeweils für den Einzelfall konkrete Regelungen zu treffen. In ein zu erlassendes Gesetz ist zu diesem Zweck eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Schließlich ist die Frage zu stellen und zu beantworten, ob bei Auflösung eines Gerichts die für dieses Gericht bestellten Schöffen, Jugendschöffen und Landwirtschaftsrichter ihrer Ämter verlustig gehen oder dem oder einem der aufnehmenden Gerichte zugewiesen werden sollten. Ebenso wie in Bezug auf die anhängigen Verfahren gilt auch hier, dass eine generell-abstrakte Lösung dieser Frage im Gesetz nicht vorzugswürdig ist. Denn es sind Fälle denkbar, in denen es durchaus angemessen erscheint, hier keine Regelungen zu treffen und mit Schließung eines Ge-

richts auch dessen Schöffen und ehrenamtliche Richter zu entlassen, z. B. wenn es sich um ein sehr kleines zu schließendes Gericht handelt und das aufnehmende Gericht recht groß ist, so dass Personalengpässe nicht zu befürchten sind und/oder die Amtsperiode der Schöffen ohnehin etwa zeitgleich mit der Auflösung des Gerichts endet, so dass für die Übernahme der Schöffen und ehrenamtlichen Richter kein praktischer Bedarf besteht.

Daher können die zu erlassenden Regelungen darauf beschränkt werden, dass im Fall der Auflösung eines Gerichts und der Zulegung des Bezirks dieses Gerichts auf zwei oder mehr Bezirke der Verordnungsgeber Regeln für die anhängigen Verfahren erlässt und bei der Auflösung eines Gerichts die für dieses Gericht bestellten ehrenamtlichen Richter einem aufnehmenden Gericht durch Verordnung zugewiesen werden können. Die Regelungen können in das Gerichtsorganisationsgesetz aufgenommen werden.

B. Besonderer Teil

1. Artikel 1 Nr. 1

§ 6

Diese Regelung betrifft anhängige Verfahren. Nach den Erläuterungen im Allgemeinen Teil kann sich eine solche Regelung auf den Fall beschränken, dass ein Gericht aufgehoben und der Bezirk dieses Gerichts geteilt und zwei oder mehr aufnehmenden Gerichten zugelegt wird. Denn nur hier ist die allgemeine Folge der *perpatuatio fori* nicht ausreichend. Wird demgegenüber der Bezirk in Gänze einem anderen Gericht zugelegt, so folgt daraus automatisch, dass das aufnehmende Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen tritt. Dieser Fall war in dem aufgehobenen Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 in § 2 Artikel 1 geregelt. Der Neuerlass einer entsprechenden Vorschrift ist jedoch nicht notwendig. Ebenfalls nicht regelungsbedürftig ist der Fall, dass Teile des Bezirks eines Gerichts einem oder mehreren Gerichten zugelegt werden, dass Gericht aber bestehen bleibt. Nach den obigen Erwägungen bleibt dieses Gericht für die bei ihm anhängigen Verfahren zuständig, ohne dass dies noch einer gesonderten gesetzlichen Anordnung bedürfte.

Gegenüber einer starren gesetzlichen Anordnung zur Übernahme der anhängigen Verfahren erscheint es vorzugswürdig, durch Verordnung für den jeweils anstehenden Fall der Aufhebung eines Gerichts die für diesen Einzelfall geeigneten Regelungen zu treffen. In Anbetracht der Tatsache, dass nur justizielle Belange berührt sind,

ist es auch angemessen, die Landesjustizverwaltung zum Erlass einer solchen Verordnung zu ermächtigen und nicht die Landesregierung.

§ 7

Diese Regelung bezieht sich auf ehrenamtliche Richterinnen und Richterinnen. Ohne weitere gesetzliche Anordnung würden sie bei Aufhebung eines Gerichts ihr Amt einbüßen. § 32 des Deutschen Richtergesetzes regelt zwar, dass bei einer Veränderung der Einrichtung der Gerichte Richterinnen und Richtern ein anderes Richteramt übertragen werden kann. Diese Vorschrift gilt aber gemäß § 2 des Deutschen Richtergesetzes nur für Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bedarf es daher einer gesonderten gesetzlichen Grundlage für die Übertragung eines anderen Richteramts bei Aufhebung des Gerichts, für das sie bestellt wurden. Da eine generell-abstrakte Regelung hierüber nicht tunlich erscheint, wird hier der Weg der Verordnungsermächtigung gewählt. Automatisch sollten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht dem aufnehmenden Gericht oder den aufnehmenden Gerichten zugeordnet werden. Es bedarf der Prüfung im Einzelfall, ob dies sinnvoll ist. In dem einen oder anderen Fall mag es eher opportun erscheinen, die Ämter der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit Aufhebung des Gerichts erlöschen zu lassen, etwa wenn das aufgehobene Gericht einen sehr kleinen Bezirk hat und die Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem aufnehmenden Gericht oder den aufnehmenden Gerichten eine Aufnahme dieser ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht erforderlich macht oder weil die Aufhebung des Gerichts kurz vor das Ende der Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen wählt und die Anordnung, den Schöffinnen und Schöffen Schöffämter bei einem aufnehmenden Gericht zu übertragen einen vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand darstellten würde.

2. Artikel 1 Nr. 2

Diese Änderung ist redaktioneller Natur. Der bisherige § 6 regelt das Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes und das Außerkrafttreten anderer Regelungen. Von der Systematik her gehört diese Bestimmung an das Ende des Gesetzes. Das soll durch die Änderung beibehalten werden.

3. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Übergangsfristen bedarf es insoweit nicht, weil die Vorschriften nicht ohne weiteren Umsetzungsakt in Form einer Rechtsverordnung faktische Wirksamkeit entfalten.